

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 31

# Der Gerichtsvollzieher als selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung

Eine organisations- und aufsichtsrechtliche Studie

Von

**Dr. Wilhelm Dütz**

o. Professor der Rechte  
an der Freien Universität Berlin



**Duncker & Humblot · Berlin**

**WILHELM DÜTZ**

**Der Gerichtsvollzieher als selbständiges Organ  
der Zwangsvollstreckung**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 31**

# Der Gerichtsvollzieher als selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung

Eine organisations- und aufsichtsrechtliche Studie

Von

Dr. Wilhelm Dütz

o. Professor der Rechte  
an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02827 9**

## Vorwort

Die Studie behandelt erstmals monographisch eine in der Praxis vielfältig relevante Problematik: Die Grenzen der Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers. Sie wendet sich einmal an die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens, ferner an die Gerichtsvollzieher und deren Verbandsorganisationen, weiter an die Prozeß- und Vollstreckungsgerichte und die dienstaufsichtführenden Stellen der verschiedenen Gerichtsverwaltungen sowie schließlich an alle, die sich in Praxis und Wissenschaft mit der Position und Funktion des wichtigsten Vollstreckungsorgans unserer Rechtsordnung zu befassen haben.

Die Schrift ist aus einer Arbeit entstanden, die im Auftrag des Landesverbandes Berlin im Deutschen Gerichtsvollzieherbund zum 90jährigen Bestehen des Vereins der Obergerichtsvollzieher im Kammergerichtsbezirk erstellt wurde und die Grundlage für einen aus diesem Anlaß zu haltenden Festvortrag darstellte.

In die ursprünglich nur auf die Berliner Verhältnisse ausgerichtete Untersuchung wurden im Interesse einer breiten Verwendungsmöglichkeit und praktikablen Handhabung die in den übrigen Bundesländern geltenden Rechtsvorschriften einbezogen. Ein entsprechender Gesetzesanhang dient dem gleichen Zweck. Diese Ausdehnung sowie die Aufstellung der Register besorgte Herr Referendar Gerhard Reinecke. Ihm möchte ich dafür auch an dieser Stelle danken.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann und dem Verlag Duncker & Humblot, die sich bereitwillig für die Aufnahme der Studie in die Reihe „Schriften zum Prozeßrecht“ eingesetzt haben.

Berlin, Sommer 1972

*Wilhelm Dütz*



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Problemstellung</b> .....	11
<b>II. Meinungsstand</b> .....	14
<b>III. Rechtsgrundlagen</b> .....	18
1. Organisations- und beamtenrechtliche Normen .....	18
2. Prozessuale Normen .....	21
<b>IV. Stellungnahme</b> .....	22
1. Vollstreckungsgerichtliche Maßnahmen .....	22
a) Inhalt der Maßnahmen .....	22
b) Ermessen des Gerichtsvollziehers .....	23
c) Rechtsmittel des Gerichtsvollziehers .....	25
2. Organisations- und beamtenrechtliche Maßnahmen .....	26
a) Dienstaufsichtsmaßnahmen .....	26
(1) Inhalt der Maßnahmen .....	26
(2) Durchsetzung der Dienstaufsicht .....	29
(3) Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen .....	30
b) Fachaufsichtsmaßnahmen .....	31
c) Rechtsbehelfe des Gerichtsvollziehers .....	36
(1) Anfechtung von Dienstaufsichtsmaßnahmen .....	36
(a) Verwaltungsgerichtliche Klage .....	36
(b) Remonstration und Disziplinarverfahren .....	39
(c) Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde .....	39
(2) Anfechtung von Fachaufsichtsmaßnahmen .....	40
(a) Gerichtliche Klage .....	40
(b) Rechtswegzuständigkeit .....	41
(c) Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerde .....	43
<b>V. Kostenrecht</b> .....	44
1. Arten der Aufsicht .....	44
a) Gerichtliche Maßnahmen .....	44
(1) Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) .....	44
(2) Unrichtige Sachbehandlung (§ 11 GVKostG) .....	45



b) Maßnahmen der Justizverwaltung .....	46
(1) Dienstaufsicht .....	46
(2) Fachaufsicht .....	47
c) Verhältnis von Gerichts- und Verwaltungsmaßnahmen ....	50
2. Rechtsmittel des Gerichtsvollziehers .....	50
a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen .....	50
(1) § 766 ZPO .....	50
(a) Meinungsstand .....	51
(b) Kritik .....	52
(c) Eigene Auffassung .....	54
(2) § 5 GVKostG .....	55
(3) § 11 GVKostG .....	56
b) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Justizverwaltung ....	56
(1) Dienstaufsicht .....	56
(2) Fachaufsicht .....	56
(a) Gerichtliche Klage .....	57
(b) Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerde .....	58
<b>VI. Zusammenfassung in Thesen .....</b>	<b>59</b>
<b>Gesetzesanhang .....</b>	<b>61</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>72</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>76</b>

## Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
AV	Allgemeine Verfügung
BBG	Bundesbeamtengesetz
BG	Beamtengesetz
BKK	Die Betriebskrankenkasse
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
DJ	Deutsche Justiz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRG, DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
DVKostG	Durchführungsvorschriften zu den Kostengesetzen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
G	Gesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GV	Gerichtsvollzieher
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVGebO	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher
GVKostG	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
GVKostGr	Gerichtsvollzieherkostengrundsätze (= Durchführungsbestimmungen zum GVKostG)
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JurBüro	Juristisches Büro
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
KostO	Kostenordnung
LBG	Landesbeamtengesetz
LDO	Landesdisziplinarordnung
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
OLGRspr.	Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. v. Mugdan und Falkmann
pr. JMBl.	Preußisches Justizministerialblatt

<b>RBerG</b>	<b>Rechtsbereinigungsgesetz</b>
<b>RegBl.</b>	<b>Regierungsblatt</b>
<b>RJM</b>	<b>Reichsminister(ium) der Justiz</b>
<b>RpflG</b>	<b>Rechtspflegergesetz</b>
<b>RPLBG</b>	<b>Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz</b>
<b>SBG</b>	<b>Saarländisches Beamten-gesetz</b>
<b>SeuffA</b>	<b>Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten</b>
<b>SHLBG</b>	<b>Landesbeamten-gesetz Schleswig-Holstein</b>
<b>VerwA</b>	<b>Verwaltungsarchiv</b>
<b>VwGO</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>
<b>ZPO</b>	<b>Zivilprozeßordnung</b>
<b>ZZP</b>	<b>Zeitschrift für Zivilprozeß</b>

Zu den übrigen Abkürzungen s. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechts-sprache, 2. Aufl., 1968.

## I. Problemstellung

Dem Gerichtsvollzieher obliegen sehr unterschiedliche Aufgaben. Sein Tätigkeitsbereich ist erheblich vielschichtiger als selbst dem Fachjuristen gemeinhin bekannt sein wird. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen regeln seine Kompetenz. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher<sup>1</sup> bringt eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Zuständigkeiten: Zustellungen, Zwangsvollstreckungen, Verhaftungen und Vorführungen, Wechsel- und Scheckproteste, öffentliche Versteigerungen und freihändige Verkäufe, um nur die wichtigsten Dinge zu nennen<sup>2</sup>. Zu den wesentlichsten Aufgaben des Gerichtsvollziehers gehören die Zwangsvollstreckungen, soweit sie nicht anderen Vollstreckungsorganen zugewiesen sind (§ 753 Abs. 1 ZPO). Hierauf konzentriert sich die nachfolgende Untersuchung.

Als Vollstreckungsorgan ist der Gerichtsvollzieher in maßgeblicher Weise an der Realisierung des Rechtsstaats beteiligt. Denn unsere rechtsstaatliche Verfassung garantiert einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz nicht nur durch die Gewährleistung einer verbindlichen richterlichen Entscheidung nach uneingeschränkter Wahrheits- und Rechtsprüfung in angemessener Zeit. Vielmehr besteht darüber hinaus eine Pflicht des Staates, richterliche Rechtssprüche zu vollziehen, soweit dies zur Rechtsverwirklichung erforderlich ist<sup>3</sup>. Hierzu ist der Gerichtsvollzieher im Umfang der ihm zugewiesenen Vollstreckungskompetenz aufgerufen. Damit wird zugleich die Bedeutung dieser rechtsstaatlich geforderten Aufgabe offenbar.

Bei seiner Vollstreckungstätigkeit tritt der Gerichtsvollzieher mit verschiedenen Personen und Einrichtungen in rechtlich relevante Berührung. Seine Beziehung zum Gläubiger und Schuldner, zum Dritten, z. B. dem Ersteher in der Zwangsversteigerung, auch sein Verhältnis zum

---

<sup>1</sup> Vgl. *Piller-Herrmann*, Justizverwaltungsvorschriften, Stand Januar 1972 zu Nr. 9 d.

<sup>2</sup> Vgl. auch § 24 GVO, s. *Piller-Herrmann* zu Nr. 9 c; ferner die einander z. T. sehr ähnlichen landesrechtlichen Sondervorschriften zur GVGA, abgedr. bei *Piller-Herrmann*, Anhang I—IX zu Nr. 9 d. Soweit Landesrecht Bedeutung hat, sind zunächst die Berliner Verhältnisse zugrunde gelegt worden; Hinweise auf die im wesentlichen gleiche Rechtslage in den übrigen Bundesländern finden sich in den Fußnoten.

<sup>3</sup> Vgl. *Dütz*, Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz im Privatrecht, 1970, S. 132 f.

Vollstreckungsgericht ist vielfach erörtert worden und kann heute weithin als geklärt angesehen werden. Nur diese Beziehungen werden aber regelmäßig diskutiert, wenn von der Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers die Rede ist<sup>4</sup>. Ähnliches kann man hingegen von den rechtlichen Beziehungen des Gerichtsvollziehers zum Aufsichtsrichter und vom Verhältnis der Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu den prozessualen Rechtsbehelfen nicht feststellen. Die in dieser Hinsicht immer wieder zu beobachtenden Unklarheiten belasten erfahrungsgemäß die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und seine dienstliche Verantwortlichkeit. Das rechtfertigt eine nähere Untersuchung vor allem angesichts der gekennzeichneten rechtsstaatlichen Funktion der Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers und ihrer besonderen Bedeutung auch für dessen berufliche Position.

Fragt man nach der Aufsicht, der ein Gerichtsvollzieher unterliegt, so sucht man zunächst in den sehr detaillierten Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung und der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung. Hier finden sich zwar einschlägige Bestimmungen; sie helfen aber bei Unstimmigkeiten kaum weiter: „Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts“ (§ 1 GVO). „Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts“ (§ 2 Nr. 2 GVO). Für die Überwachung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers enthalten die §§ 96 ff. GVO besondere Vorschriften; gibt eine Geschäftsprüfung (§ 99 GVO) Anlaß zu Beanstandungen oder Bedenken, so trifft die Dienstbehörde (§ 2 Nr. 1 GVO) gem. § 101 GVO die erforderlichen Maßnahmen. Nicht geregelt ist aber in den Dienstvorschriften der GVO, welche Aufsichtsmaßnahmen im einzelnen zu treffen sind, insbesondere bleibt unklar, ob und inwieweit einzelne Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers im Wege der Aufsicht gerügt und korrigiert, d. h. rückgängig gemacht werden können. Jedenfalls nicht übersichtlicher wird die Situation angesichts von § 58 GVGA: „Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbständig. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Er prüft die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der einzelnen Vollstreckungshandlungen selbständig . . .“. Noch verwirrender erscheint die

---

<sup>4</sup> Vgl. aus neuerer Zeit m. w. N. aus Rechtsprechung und Schrifttum etwa A. Blomeyer, Zur Lehre vom Pfändungspfandrecht, von Lübtow-Festschrift, 1970, S. 803; Huber, Die Versteigerung gepfändeter Sachen, 1970; Messer, Die freiwillige Leistung des Schuldners in der Zwangsvollstreckung, 1966; Kern, Reformgedanken über die Stellung und Aufgaben des Gerichtsvollziehers, ZZP 80, 325; Säcker, Der Streit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts, JZ 1971, 156; Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, begr. von Gaupp, bearb. seit 1953 von Pohle, fortg. seit 1967 von Grunsky-Leipold-Münzberg-Schlosser-Schumann, Tübingen, 19. Aufl., 1964 ff. § 753 Anm. I, II.

Rechtslage, wenn man daran denkt, daß das Handeln des Gerichtsvollziehers auch dem allgemeinen Beamtenrecht untersteht und daß sein Verhalten mit prozessualen Rechtsbehelfen (§§ 766, 793 ZPO) gerügt werden kann.